



IV. Struktur



Statutenanpassungen



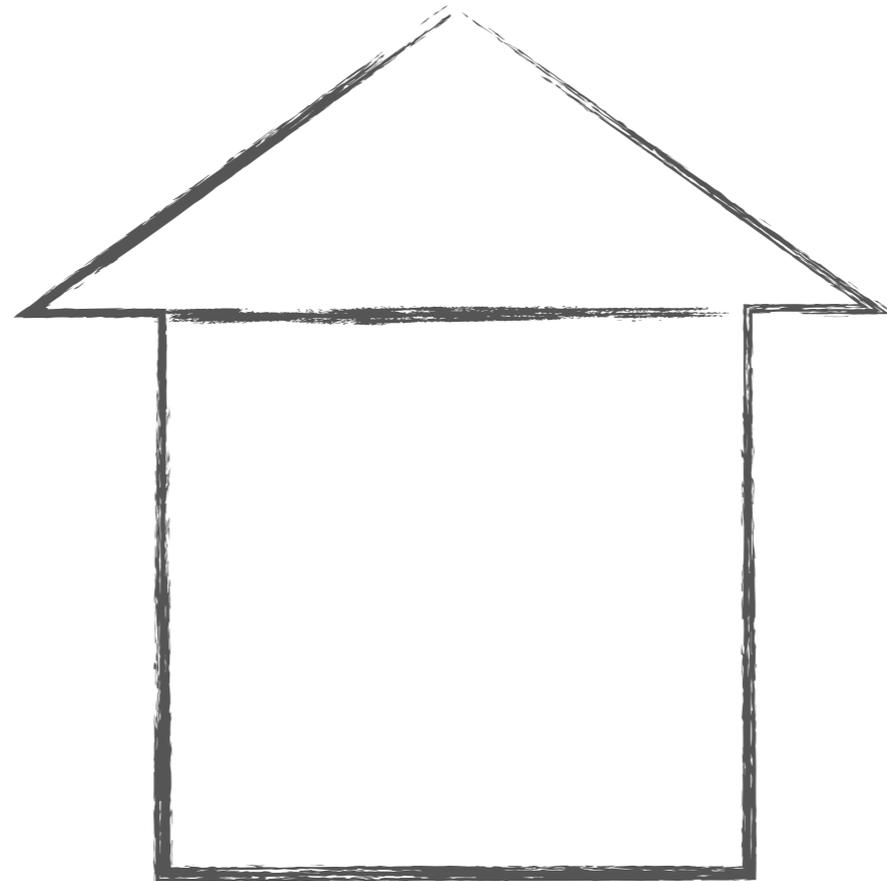
III. Struktur

Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
<p>Art. 13 Struktur</p> <p>Der Verband ist föderalistisch strukturiert. Er setzt sich aus den kantonalen und überkantonalen Sektionen mit allen ihren Mitgliedern zusammen.</p>	<p>Art. 17 Struktur</p> <p>Der Verband ist föderalistisch strukturiert. Er setzt sich aus den kantonalen und überkantonalen Sektionen mit allen ihren Mitgliedern, den Firmen-, den Personen-, den Ehren- und den Passivmitgliedern des Verbandes zusammen.</p>

Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
<p>Art. 14 Sektionen</p> <p>¹⁺² [...]</p> <p>³ Massgebend für die Sektionszugehörigkeit der Drogeriemitglieder ist in der Regel der für die Bewilligung zum Betrieb der Drogerie zuständige Kanton.</p>	<p>Art. 18 Sektionen</p> <p>¹⁺² [...]</p> <p>³ Massgebend für die Sektionszugehörigkeit der Firmenmitglieder ist in der Regel der für die Bewilligung zum Detailhandel mit Arzneimitteln zuständige Kanton.</p>

Verbandsorgane – NEU

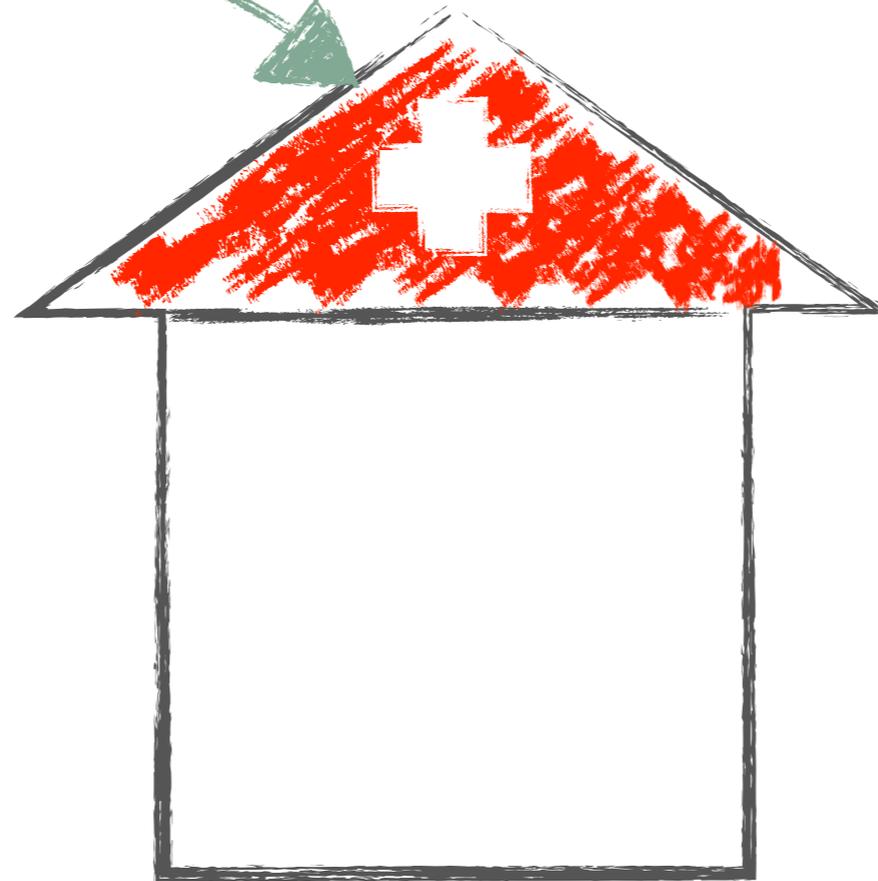
Gruppierungen können mit einem Vertreter an der Branchenkonferenz teilzunehmen, wenn sie die sechs folgenden Bedingungen erfüllen ...



Verbandsorgane – NEU

Gruppierungen können mit einem Vertreter an der Branchenkonferenz teilzunehmen, wenn sie die sechs folgenden Bedingungen erfüllen ...

1. ... juristische Person mit Sitz in der Schweiz (Verein, GmbH, AG, Genossenschaft, Stiftung)

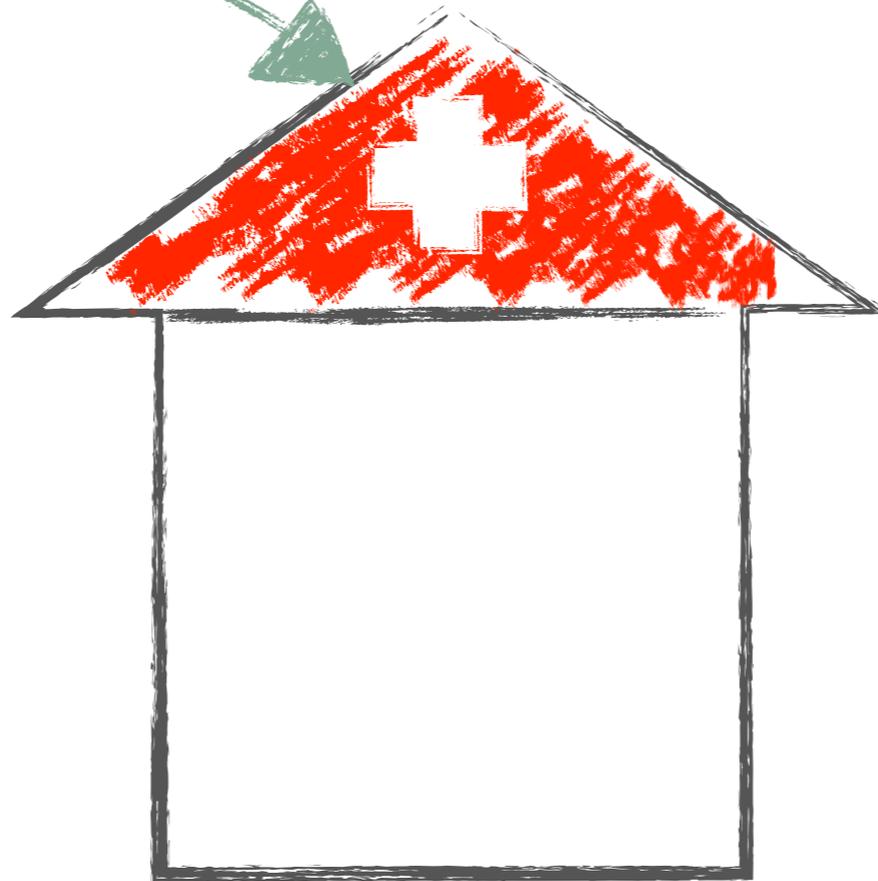


Verbandsorgane – NEU

Gruppierungen können mit einem Vertreter an der Branchenkonferenz teilzunehmen, wenn sie die sechs folgenden Bedingungen erfüllen ...

1. ... juristische Person mit Sitz in der Schweiz (Verein, GmbH, AG, Genossenschaft, Stiftung)

2. ... Zusammenschluss von Betrieben, die alle über eine Bewilligung für den Detailhandel (HMG Art. 30) verfügen



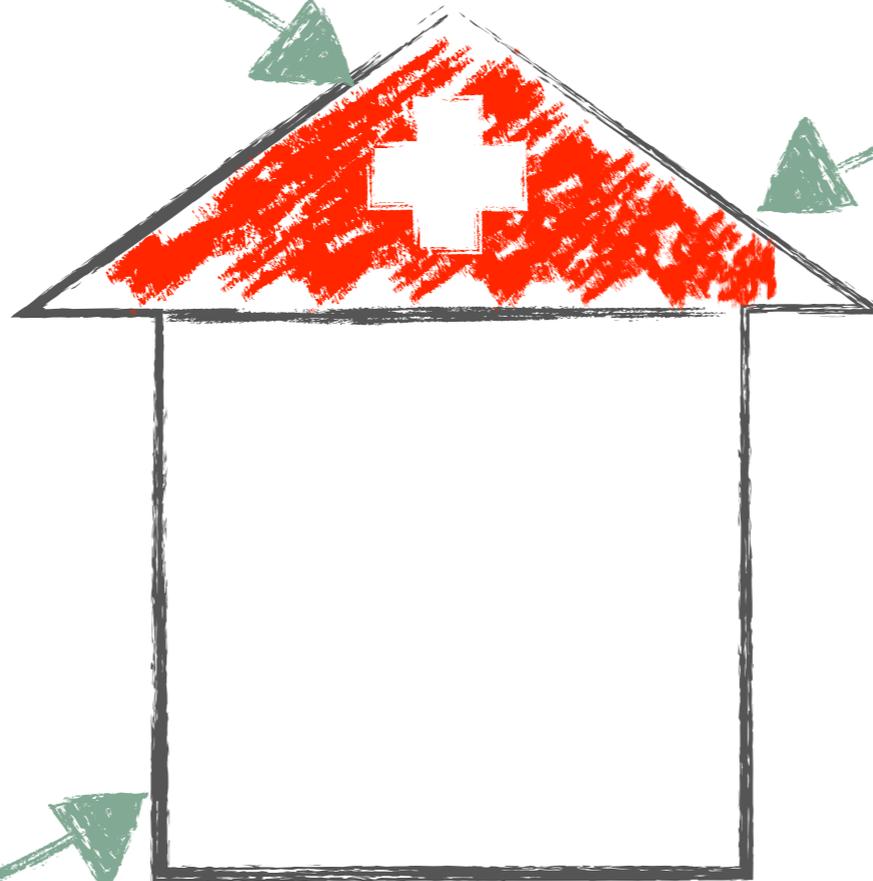
Verbandsorgane – NEU

Gruppierungen können mit einem Vertreter an der Branchenkonferenz teilzunehmen, wenn sie die sechs folgenden Bedingungen erfüllen ...

1. ... juristische Person mit Sitz in der Schweiz (Verein, GmbH, AG, Genossenschaft, Stiftung)

2. ... Zusammenschluss von Betrieben, die alle über eine Bewilligung für den Detailhandel (HMG Art. 30) verfügen

3. ... von den gruppierten Unternehmen sind 80% oder mehr Firmenmitglieder des SDV; mindestens sind dies 20 Unternehmen



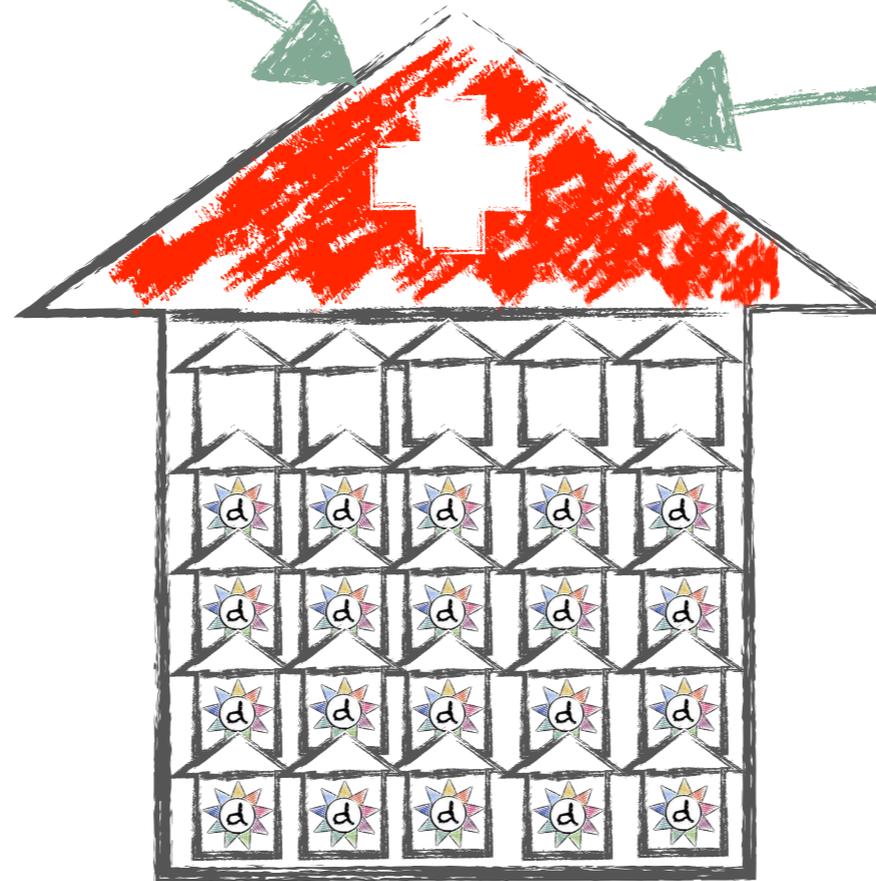
Verbandsorgane – NEU

Gruppierungen können mit einem Vertreter an der Branchenkonferenz teilzunehmen, wenn sie die sechs folgenden Bedingungen erfüllen ...

1. ... juristische Person mit Sitz in der Schweiz (Verein, GmbH, AG, Genossenschaft, Stiftung)

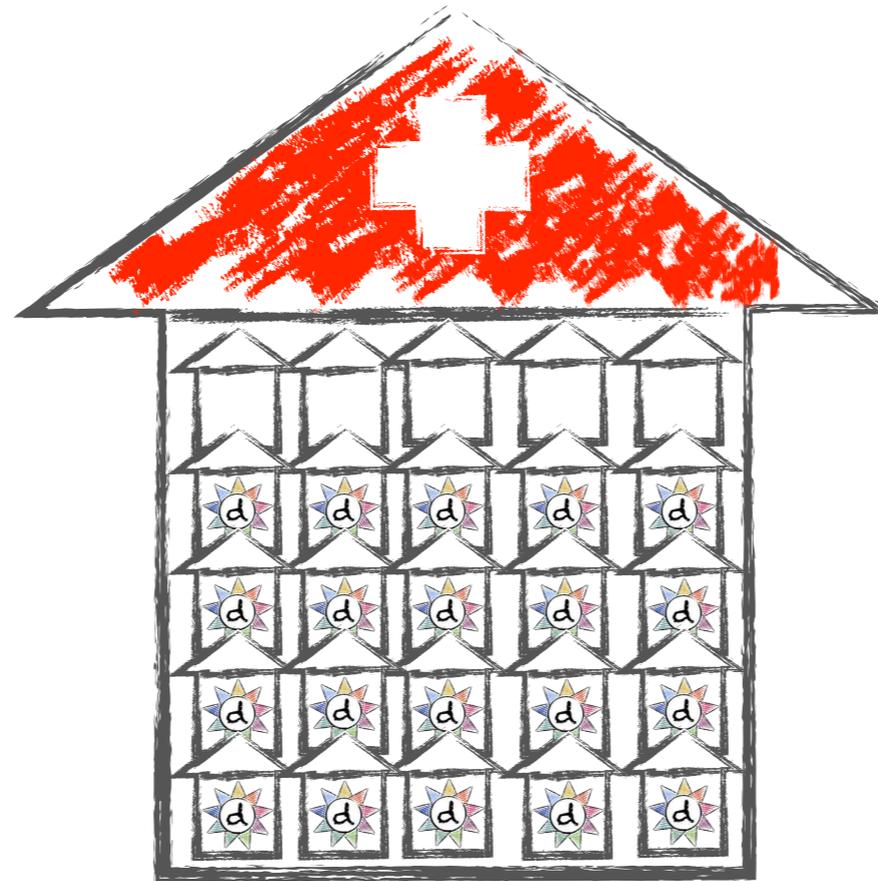
2. ... Zusammenschluss von Betrieben, die alle über eine Bewilligung für den Detailhandel (HMG Art. 30) verfügen

3. ... von den gruppierten Unternehmen sind 80% oder mehr Firmenmitglieder des SDV; mindestens sind dies 20 Unternehmen



Verbandsorgane – NEU

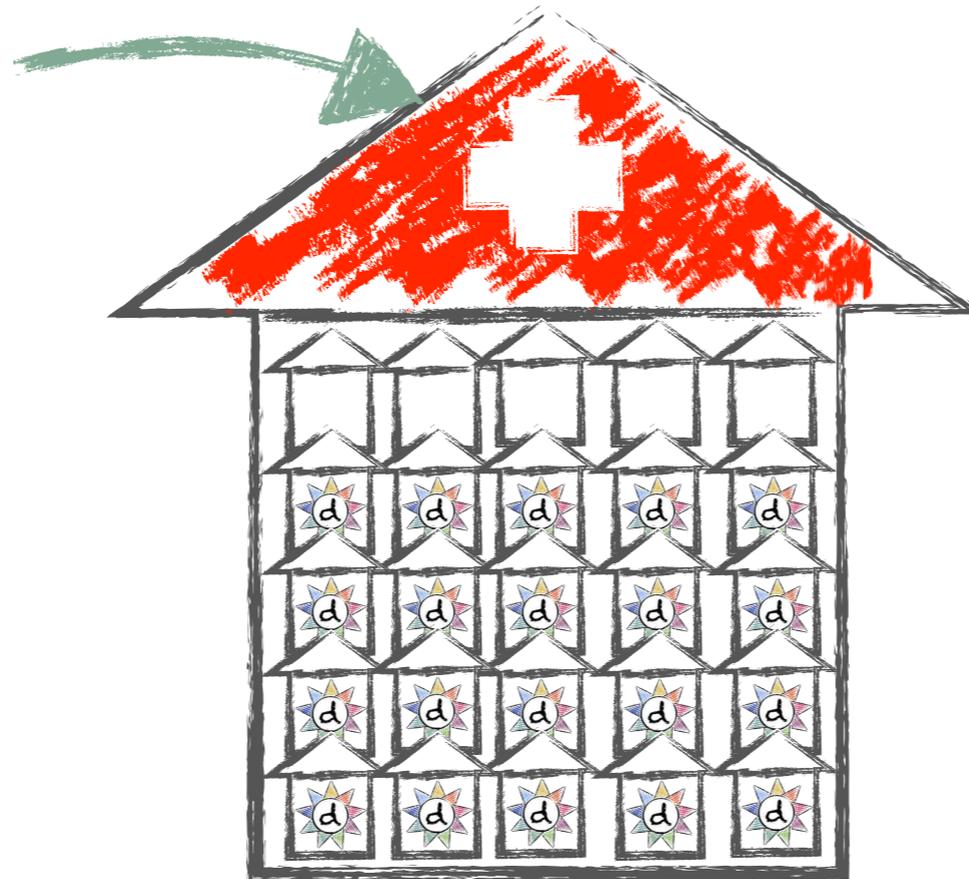
Gruppierungen können mit einem Vertreter an der Branchenkonferenz teilzunehmen, wenn sie die sechs folgenden Bedingungen erfüllen ...



Verbandsorgane – NEU

Gruppierungen können mit einem Vertreter an der Branchenkonferenz teilzunehmen, wenn sie die sechs folgenden Bedingungen erfüllen ...

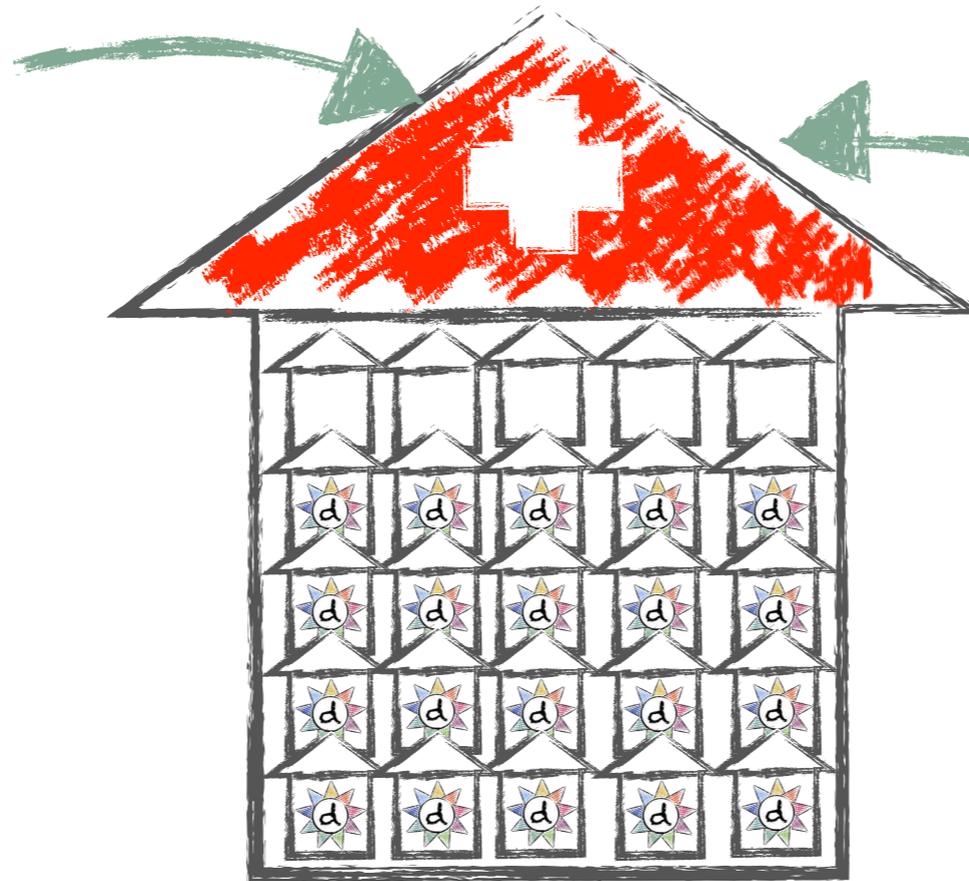
4. ... bezweckt die wirtschaftliche Förderung, Stärkung und Optimierung ihrer Mitglieder mit geeigneten Massnahmen und Dienstleistungen im Sinne der Drogeriebranche



Verbandsorgane – NEU

Gruppierungen können mit einem Vertreter an der Branchenkonferenz teilzunehmen, wenn sie die sechs folgenden Bedingungen erfüllen ...

4. ... bezweckt die wirtschaftliche Förderung, Stärkung und Optimierung ihrer Mitglieder mit geeigneten Massnahmen und Dienstleistungen im Sinne der Drogeriebranche



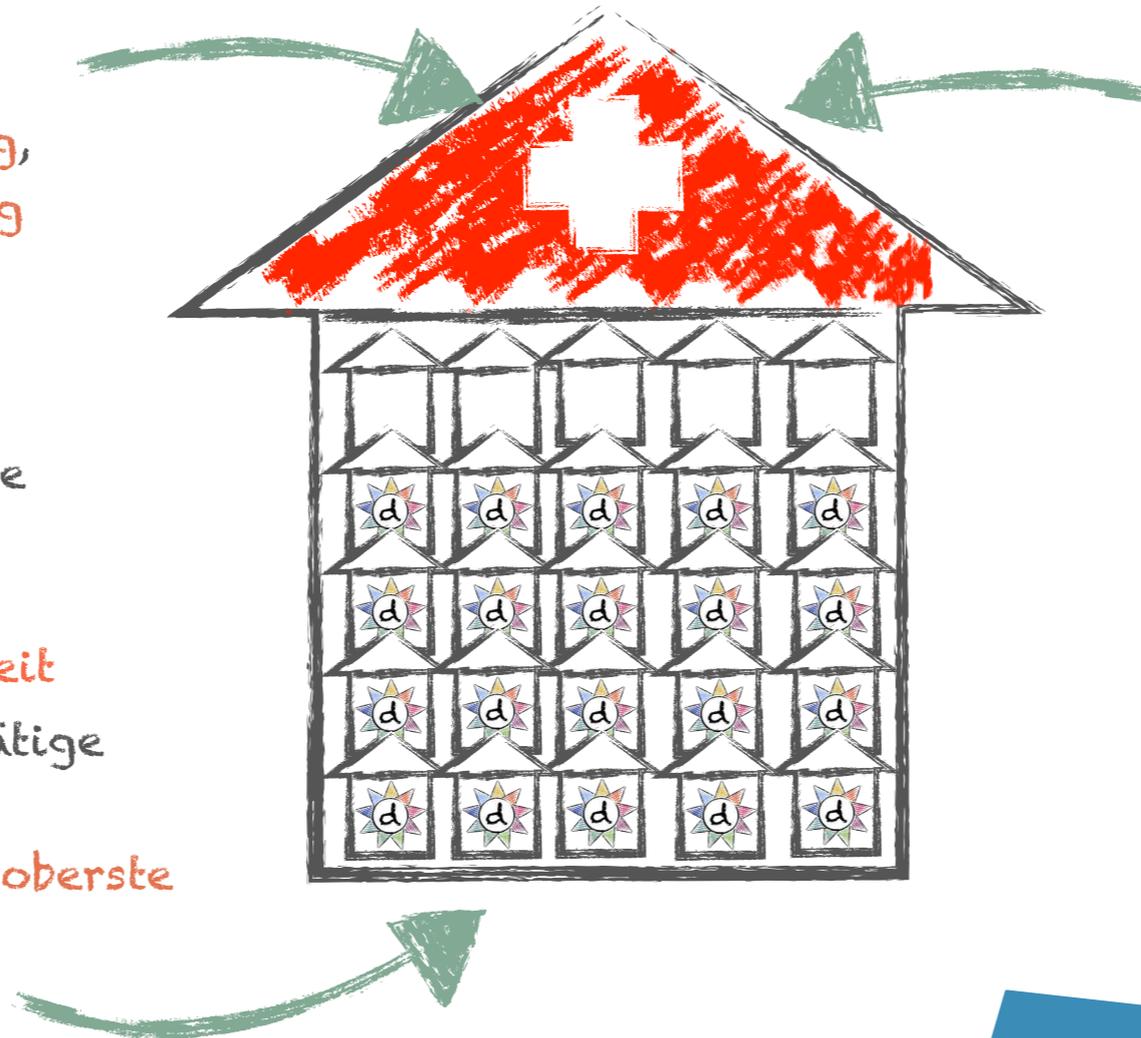
5. ... das Angebot an Massnahmen und Dienstleistungen und die Firmenpolitik respektieren die Statuten und Reglemente des Verbandes sowie dessen standes- und berufspolitische Zielsetzungen

Verbandsorgane – NEU

Gruppierungen können mit einem Vertreter an der Branchenkonferenz teilzunehmen, wenn sie die sechs folgenden Bedingungen erfüllen ...

4. ... bezweckt die wirtschaftliche Förderung, Stärkung und Optimierung ihrer Mitglieder mit geeigneten Massnahmen und Dienstleistungen im Sinne der Drogeriebranche

6. ... Antrag zur Mitarbeit stellt und im Verband tätige Personen, eingebrachte Anträge, etc. durch das oberste Organ legitimiert sind

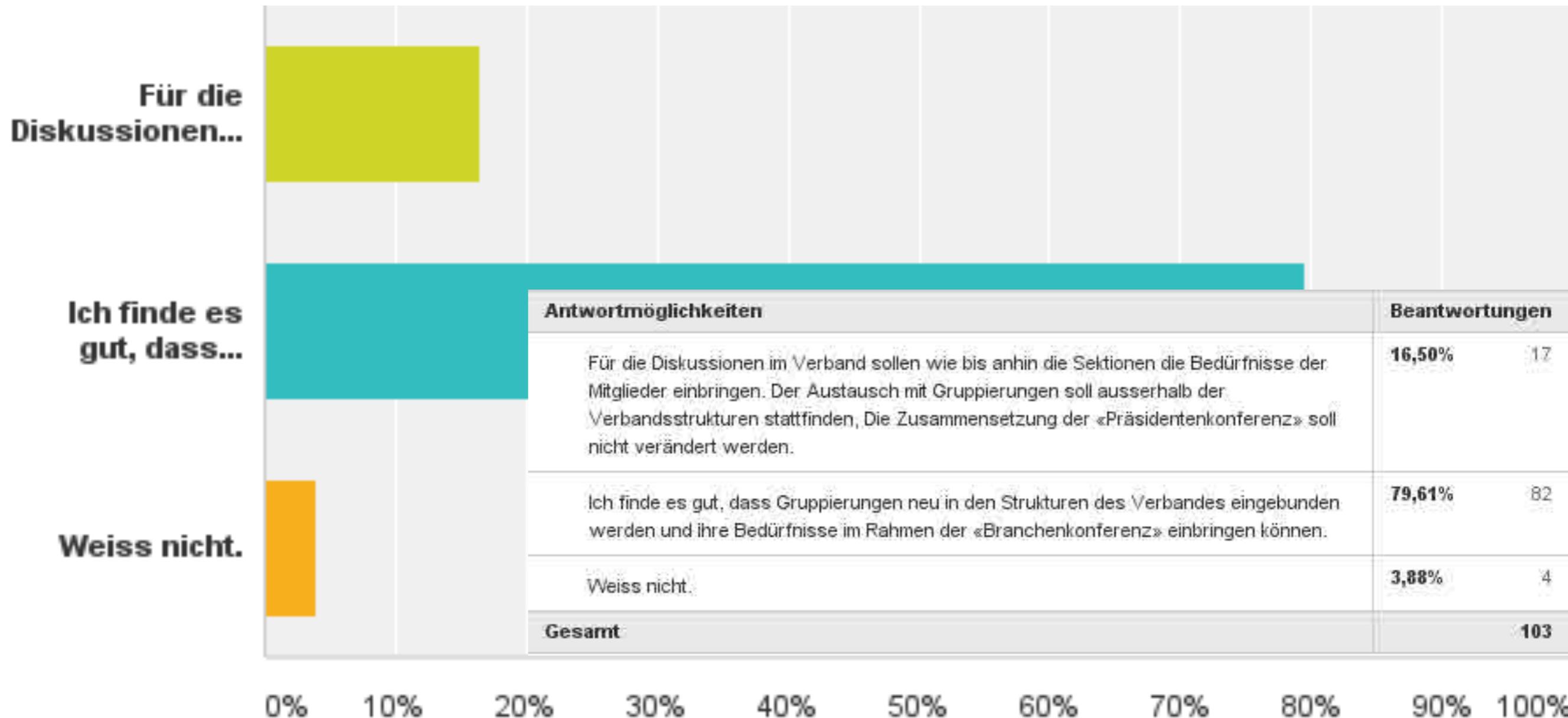


5. ... das Angebot an Massnahmen und Dienstleistungen und die Firmenpolitik respektieren die Statuten und Reglemente des Verbandes sowie dessen standes- und berufspolitische Zielsetzungen

Umfrage



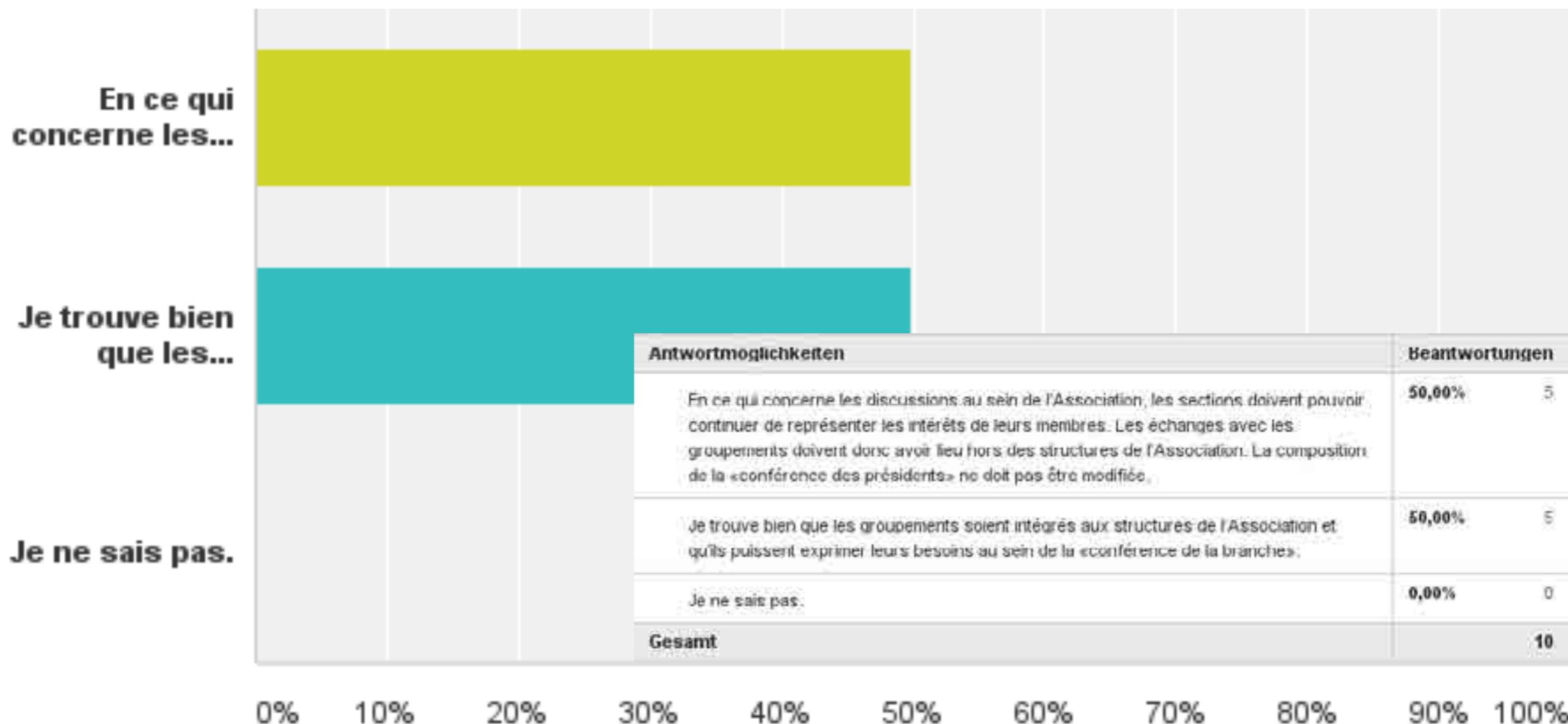
Q13: Gruppierungen – sofern sie den Definitionen der Statuten entsprechen sollen neu in die Verbandsstruktur eingebunden werden. Deshalb soll die «Präsidentenkonferenz» neu als «Branchenkonferenz» der Sektionspräsidenten, der Gruppierungen und des Zentralvorstandes durchgeführt werden. Was halten Sie davon?



Sondage



Q13: Les groupements – pour autant qu’ils correspondent à la définition des statuts – doivent désormais être intégrés dans la structure de l’Association. Raison pour laquelle la «conférence des présidents» doit devenir la «conférence de la branche» qui réunit les présidents de section, les groupements et le comité central. Qu’en pensez-vous?

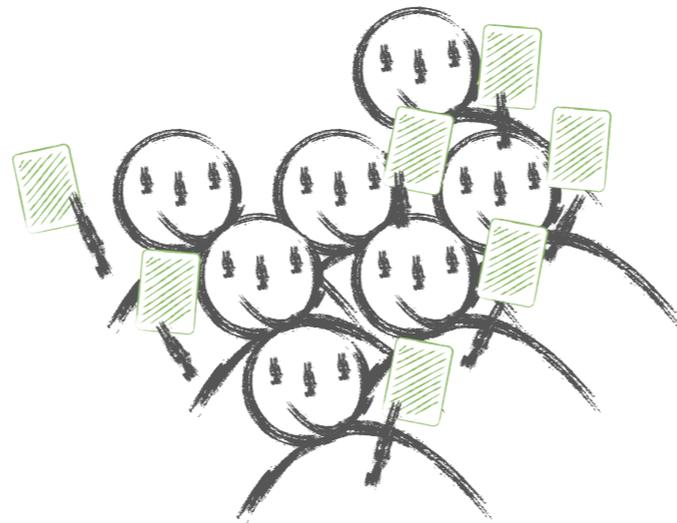




Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
	<p>Art. 21 Gruppierungen [NEU]</p> <p>¹ Gruppierungen sind Zusammenschlüsse von einzelnen Betrieben. Diese können entweder im Besitz eines Unternehmens sein (Kette) oder als eigenständige Unternehmungen am Markt auftreten und von gemeinsamen Dienstleistungen und Angeboten profitieren.</p> <p>² Damit eine Gruppierungen Rechte im Sinne dieser Statuten ausüben kann, müssen alle der nachfolgenden Anforderungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Es handelt sich um eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz;b) alle Betriebe der Gruppierung verfügen über eine Bewilligung zum Detailhandel mit Arzneimitteln;c) mindestens vier Fünftel aller Betriebe einer Gruppierung sind Firmenmitglied des Verbandes, im Minimum sind dies 20 Betriebe;d) die Gruppierung bezweckt die wirtschaftliche Förderung, Stärkung und Optimierung ihrer Mitglieder mit geeigneten Massnahmen und Dienstleistungen im Sinne der Drogeriebranche;e) die angebotenen Massnahmen und Dienstleistungen und die Firmenpolitik respektieren die Statuten und <u>Reglemente</u> des Verbandes sowie dessen standes- und berufspolitischen Zielsetzungen;f) die Gruppierung stellt einen Antrag für die Mitarbeit im Verband und delegiert eine vom obersten Organ gewählte Person sowie einen Stellvertreter. <p>³ Anträge für die Einberufung einer Generalversammlung, Anträge an die Generalversammlung oder Anträge für Entscheidungen auf dem Zirkularweg müssen zuvor gruppenintern durch das oberste Organ beschlossen sein.</p> <p>⁴ Der Mitgliederbestand einer Gruppierung wird einmal jährlich, gültig für ein Kalenderjahr festgestellt. Als Basis für die Erhebung gilt der Bestand per 30. November des Vorjahres. Dieser ist der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich unter Beilage eines Mitgliederverzeichnisses zu melden.</p>



v. Organisation





Diskussion später beim Thema «Branchenkonferenz»

V. Organisation

<p>Art. 17 Organe</p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) – c) [...]d) Präsidentenkonferenze) – h) [...]	<p>Art. 22 Organe</p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) – c) [...]d) Branchenkonferenze) – h) [...]
---	---



a) Generalversammlung

Aktuelle Statuten
<p>Art. 18 Durchführung</p> <p>¹ Die Versammlung aller Mitglieder bildet die Generalversammlung.</p> <p>² Stimmberechtigt sind Drogeriemitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Stellvertretung ist möglich. Ein Mitglied kann nur 1 verhindertes Mitglied vertreten. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht notwendig.</p> <p>³ Die Generalversammlung wird vom Zentralvorstand, in der Regel alle vier Jahre, einberufen. Sie kann auch auf Verlangen der Delegiertenversammlung, von mindestens einem Fünftel aller Drogeriemitglieder oder von mindestens vier Sektionen einberufen werden.</p> <p>⁴⁺⁵ [...]</p> <p>⁶ Sektionen oder stimmberechtigte Mitglieder, die der Generalversammlung Anträge stellen wollen, müssen diese dem Zentralvorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung einreichen.</p>

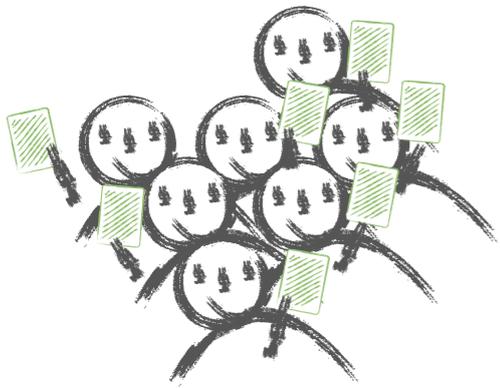
a) Generalversammlung

Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
<p>Art. 23 Durchführung</p> <p>¹ Die Versammlung aller Firmen-, Personen- und Ehrenmitglieder bildet die Generalversammlung. Sie sind stimmberechtigt gemäss Art. 7, Art. 9 und Art. 11.</p> <p>² Eine Generalversammlung wird einberufen:</p> <p>a) auf Verlangen der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstandes oder von mindestens vier Sektionen oder von mindestens vier Gruppierungen oder von mindestens einem Fünftel aller Firmenmitglieder;</p> <p>b) wenn der Zentralvorstand oder mindestens vier Sektionen oder mindestens vier Gruppierungen oder mindestens ein Fünftel aller Firmenmitglieder innert 60 Tagen nach Zustellung der Unterlagen für einen Beschluss auf dem Zirkularweg die Einberufung verlangen.</p> <p>³⁺⁴ [wie Abs. 4 + 5 bisherige Statuten]</p> <p>⁵ Sektionen, Gruppierungen oder stimmberechtigte Mitglieder, die der Generalversammlung Anträge stellen wollen, müssen diese dem Zentralvorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung einreichen.</p> <p>⁶ Anträge im Rahmen der Traktanden, die an der Versammlung gestellt werden, bedürfen keiner vorgängigen Ankündigung.</p>



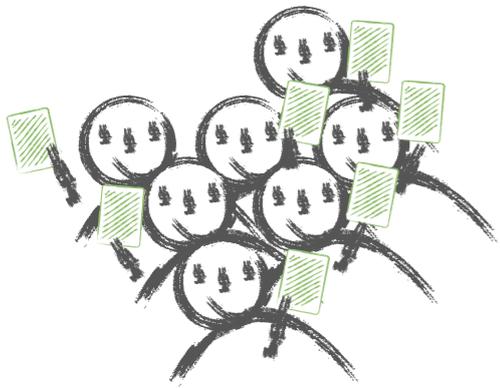
Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
<p>Art. 22 Verhandlungssprachen und Protokoll</p> <p>1 [...]</p> <p>2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugestellt. Erfolgt innert vier Wochen nach Zustellung keine schriftliche und begründete Einsprache so gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls entscheidet der Zentralvorstand endgültig.</p>	<p>Art. 27 Verhandlungssprachen und Protokoll</p> <p>1 [...]</p> <p>2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern zugestellt wird. Erfolgt innert 30 Tagen nach Zustellung keine schriftliche und begründete Einsprache, so gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls entscheidet der Zentralvorstand endgültig.</p>

Generalversammlung - aktuell



Entscheidungen nur an
Präsenzveranstaltung mit
entsprechend hohem
Aufwand möglich

Generalversammlung - aktuell



Entscheidungen nur an
Präsenzveranstaltung mit
entsprechend hohem
Aufwand möglich



Antragsrecht kann (praktisch)
nur bei angekündigter GV
wahrgenommen werden -
Mitglieder können sich selten
verbindlich einbringen

Generalversammlung - aktuell



Entscheidungen nur an
Präsenzveranstaltung mit
entsprechend hohem
Aufwand möglich



Antragsrecht kann (praktisch)
nur bei angekündigter GV
wahrgenommen werden -
Mitglieder können sich selten
verbindlich einbringen



Alle vier Jahre
statutarisch
vorgeschrieben -
ausserordentliche GV
möglich, aber selten
und aufwändig

Generalversammlung - NEU

entweder

so ...



oder

so ...

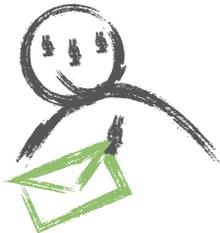


Entscheidungen können
AUCH auf dem
Zirkularweg (Brief oder
elektronisch) erfolgen

Generalversammlung - NEU

entweder

so ...



oder

so ...



Entscheidungen können
AUCH auf dem
Zirkularweg (Brief oder
elektronisch) erfolgen



Entscheidung durch GV auf
Antrag entweder von:

- 20% Firmenmitglieder oder
- Delegiertenversammlung oder
- Zentralvorstand oder
- 4 Sektionen oder
- 4 Gruppierungen

Generalversammlung - NEU

entweder

so ...



oder

so ...

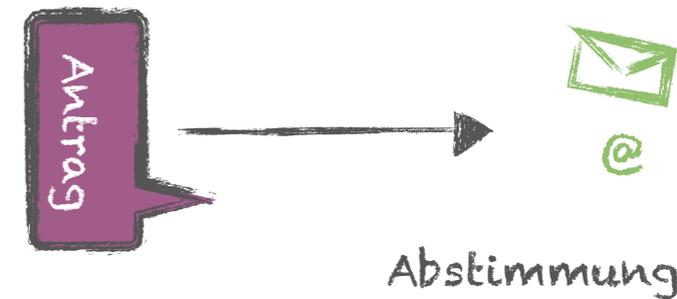


Entscheidungen können AUCH auf dem Zirkularweg (Brief oder elektronisch) erfolgen



Entscheidung durch GV auf Antrag entweder von:

- 20% Firmenmitglieder oder
- Delegiertenversammlung oder
- Zentralvorstand oder
- 4 Sektionen oder
- 4 Gruppierungen

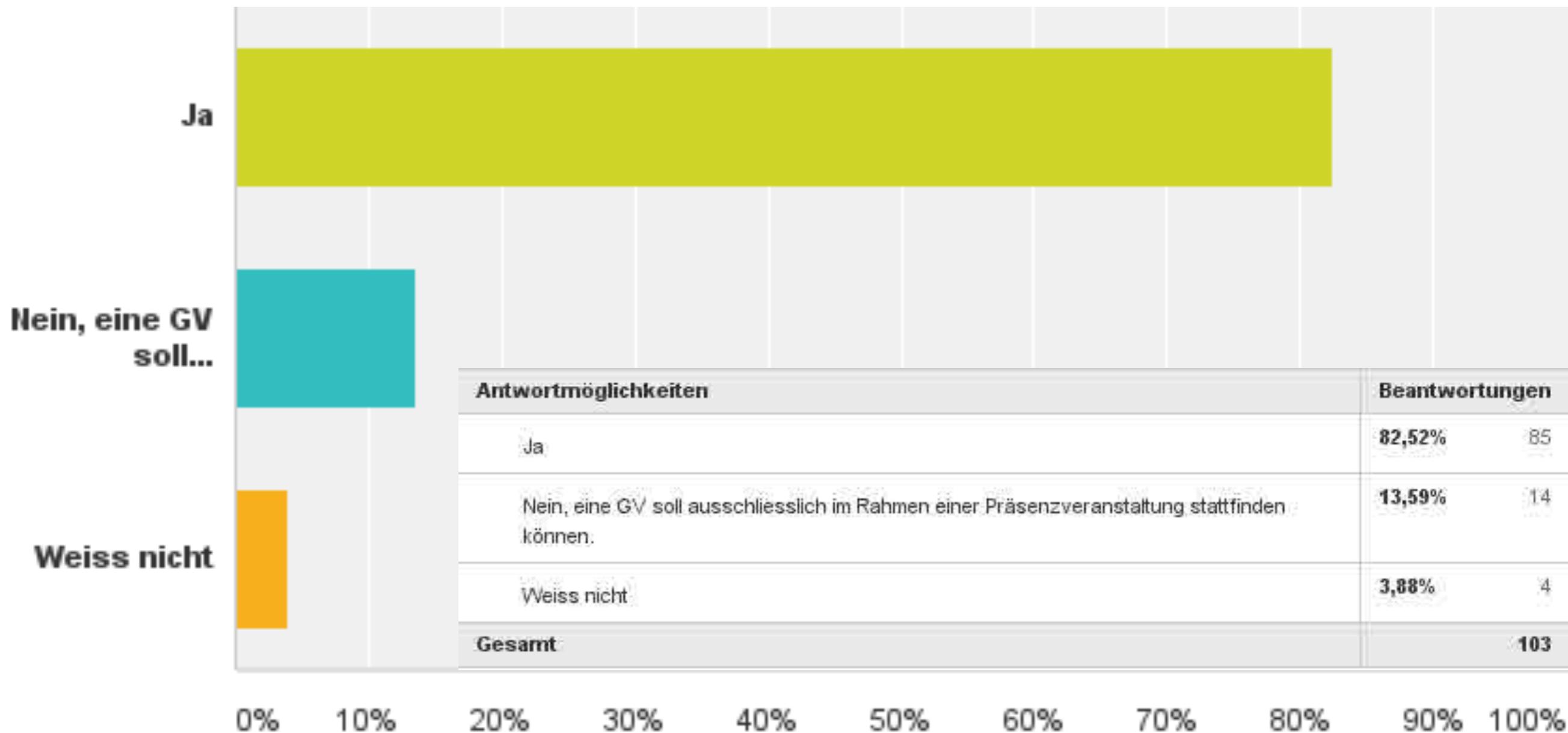


Aktivmitglieder können mit verhältnismässigem Aufwand relativ zeitgerechter als heute entscheiden

Umfrage



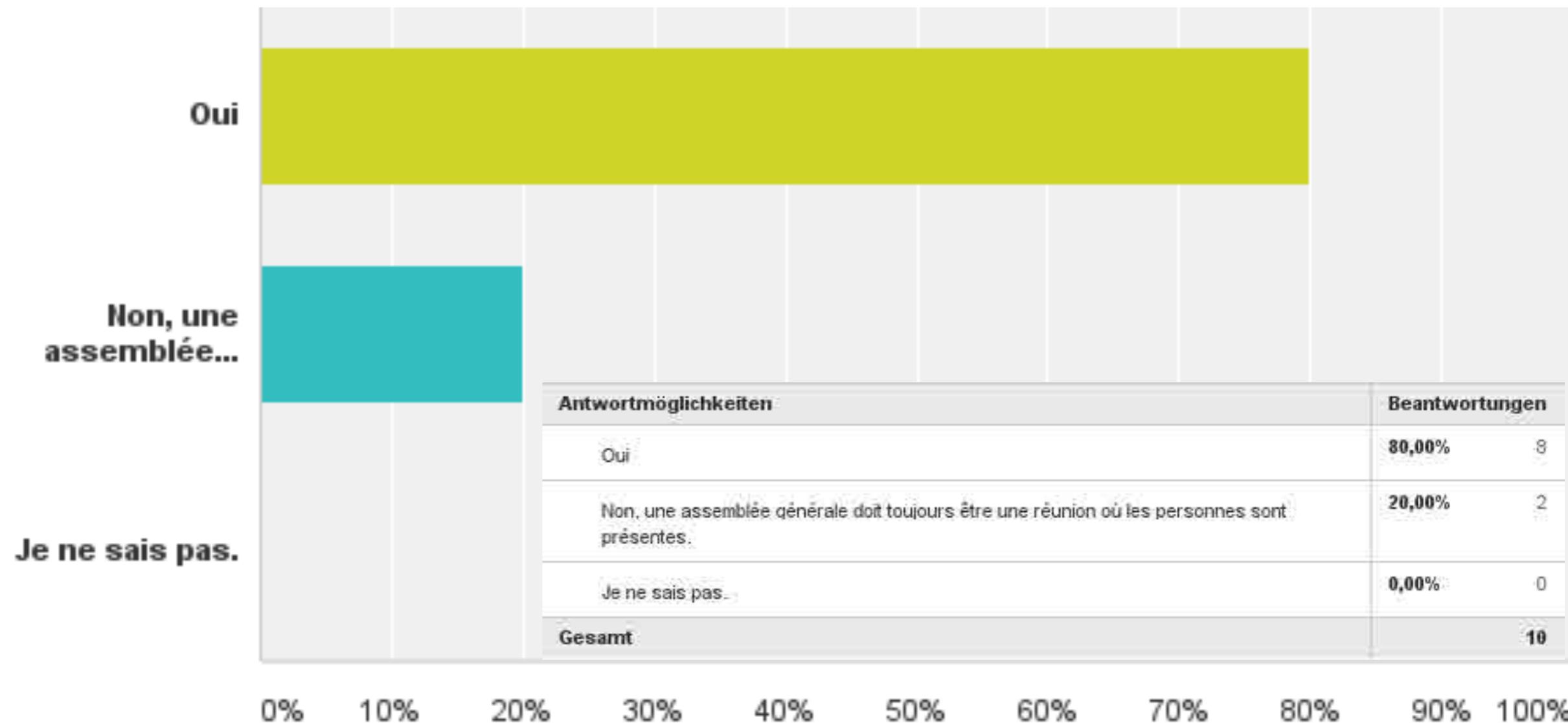
Q11: **Entscheidungen der Generalversammlung** sollen neu – unter strengen Auflagen – auch auf dem **Zirkularweg** zustande kommen können? Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?



Sondage



Q11: Les décisions de l'assemblée générale doivent-elles aussi pouvoir se faire à l'avenir par voie de circulation – à certaines conditions strictes? Approuvez-vous cette proposition?



Generalversammlung - NEU

Eine GV kann einberufen werden auf Antrag von:



4 Sektionen ...

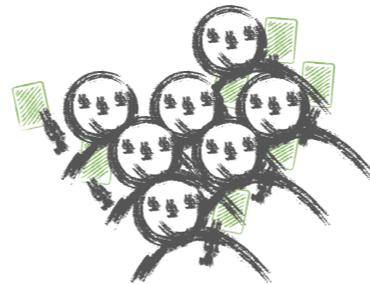
Zentral-
vorstand ...

Delegierten-
versammlung ...

20% Firmenmitglieder ...



GV nach 4
Monaten



bisher:

- 20% Firmenmitglieder oder
- Delegiertenversammlung oder
- Zentralvorstand oder
- 4 Sektionen

Generalversammlung - NEU

Eine GV kann einberufen werden auf Antrag von:



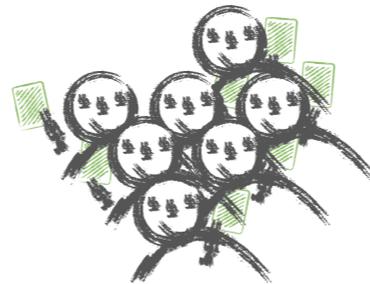
bisher:

- 20% Firmenmitglieder oder
- Delegiertenversammlung oder
- Zentralvorstand oder
- 4 Sektionen

neu zusätzlich:

- oder 4 Gruppierungen

GV nach 4
Monaten



Generalversammlung - NEU

Eine GV kann einberufen werden auf Antrag von:

Neu bis 60 Tage nach Zustellung der
Unterlagen zum Zirkularbeschluss durch:



bisher:

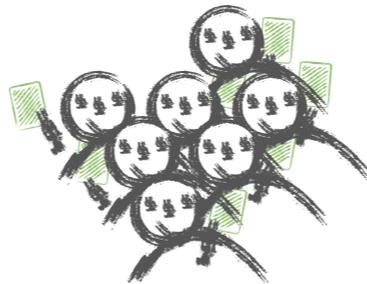
- 20% Firmenmitglieder oder
- Delegiertenversammlung oder
- Zentralvorstand oder

- 4 Sektionen

neu zusätzlich:

- oder 4 Gruppierungen

GV nach 4
Monaten



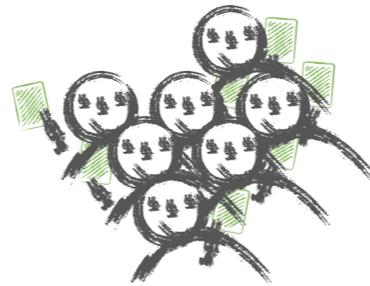
Generalversammlung - NEU

Eine GV kann einberufen werden auf Antrag von:

Neu bis 60 Tage nach Zustellung der Unterlagen zum Zirkularbeschluss durch:



GV nach 4 Monaten



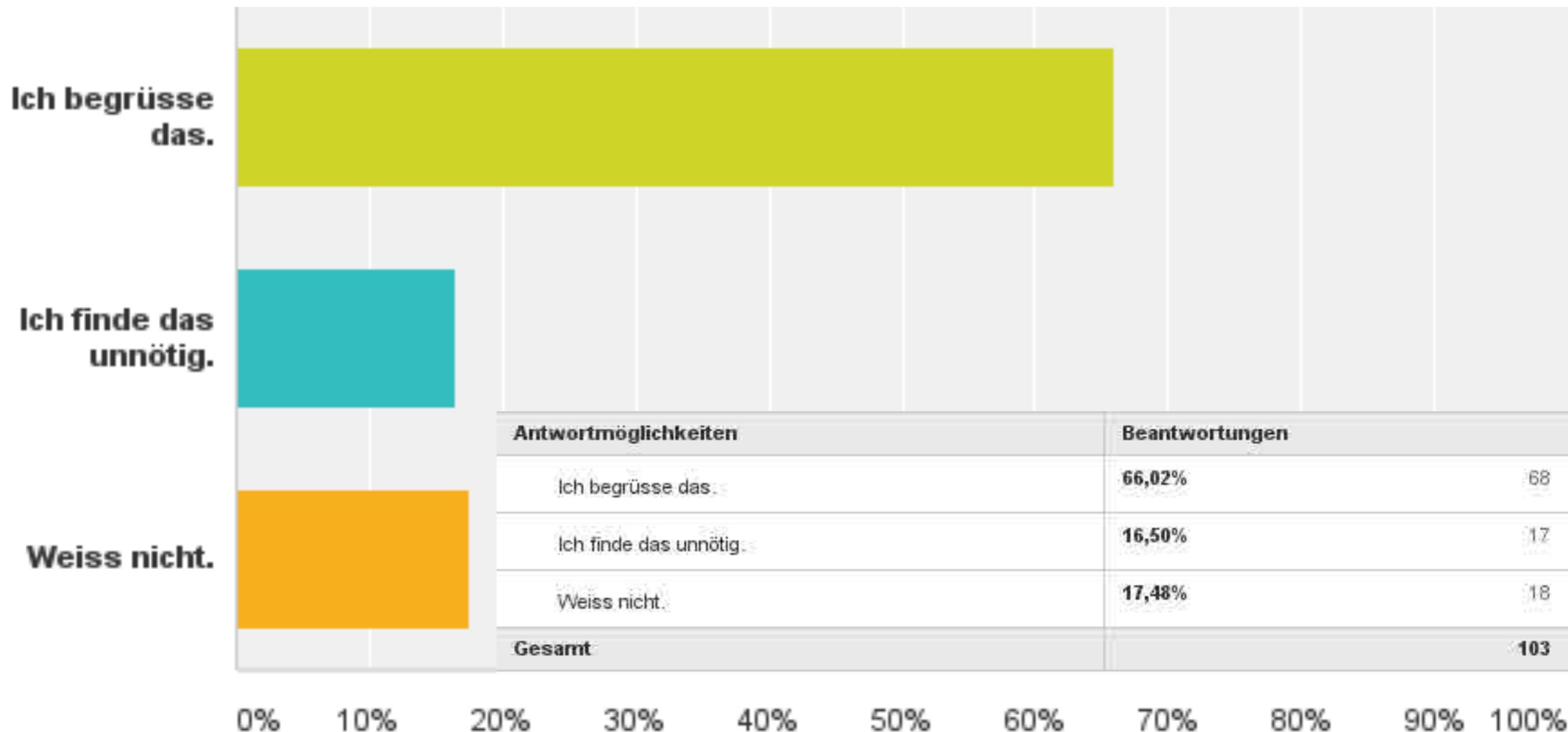
- bisher:
- 20% Firmenmitglieder oder
 - Delegiertenversammlung oder
 - Zentralvorstand oder
 - 4 Sektionen
- neu zusätzlich:
- oder 4 Gruppierungen

- Zentralvorstand oder
- 4 Sektionen oder
- 4 Gruppierungen
- 20% Firmenmitglieder

Umfrage



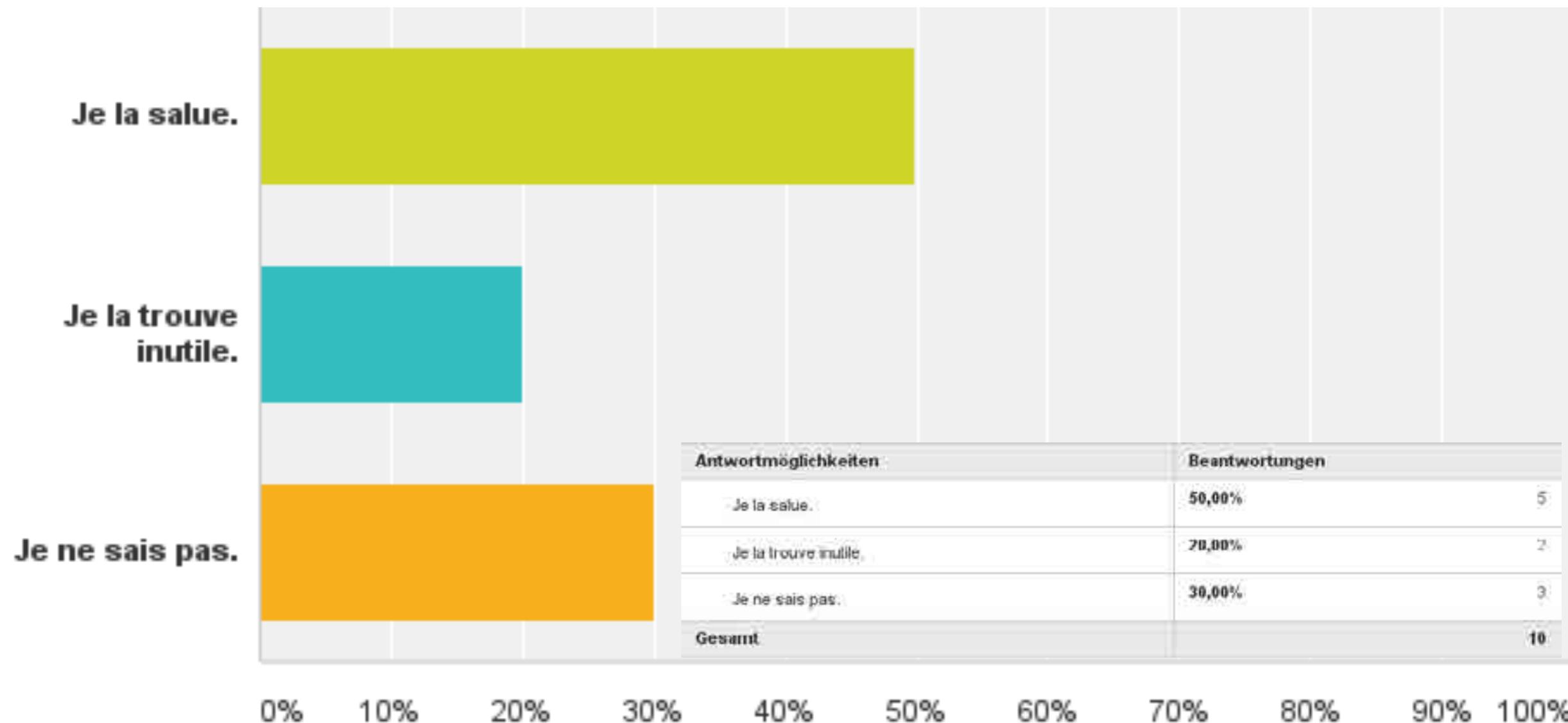
Q12: Zirkularbeschlüsse ermöglichen es zukünftig, dass zum Beispiel ein Fünftel der Firmenmitglieder über ein Thema einen Beschluss der Generalversammlung erwirken können. Was halten Sie von diesem Vorschlag?



Sondage



Q12: Les décisions par voie de circulation permettent à l'avenir que par exemple un cinquième des entreprises membres puissent obtenir une décision de l'assemblée générale sur un thème. Que pensez-vous de cette proposition?





Aktuelle Statuten

Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung

Art. 28 Zirkularweg [NEU]

¹ Ausser über die Auflösung des Verbandes können Beschlüsse der Generalversammlung auch auf dem Zirkularwege gefasst werden. Für Beschlüsse auf dem Zirkularweg gelten folgende Vorgaben:

- a) Die Unterlagen werden auf Deutsch und Französisch zur Verfügung gestellt.
- b) Die Stimmabgabe erfolgt per Brief oder auf elektronischem Weg. Der Zentralvorstand entscheidet jeweils über das Verfahren und legt die Modalitäten fest. Er ist ebenfalls für die Einhaltung der Vertraulichkeit verantwortlich.
- c) Anträge aus dem Kreis der **Firmenmitglieder**, Sektionen oder **Gruppierungen** sind dem Zentralvorstand zu einer Vorprüfung einzureichen. Er sorgt in Rücksprache mit den Antragstellern dafür, dass nur Anträge zur Entscheidung vorgelegt werden, die im Aufgabenbereich der Generalversammlung liegen, grundsätzlich umsetzbar sind und deren Inhalte die einschlägigen Gesetze nicht verletzen. Die Vorprüfung soll in der Regel nicht mehr als 2 Monate in Anspruch nehmen.
- d) Der Zentralvorstand kommuniziert mit Zustellung der Unterlagen ein exaktes Datum, bis wann die Stimmen abgegeben werden können. In der Regel beträgt die Frist nach Zustellung der Unterlagen 60 Tage und endet um Mitternacht.
- e) Eingegangene Stimmen sind ungültig wenn
 - sie nach der Frist eingehen;
 - die Stimmen mit anderen Unterlagen oder auf einem anderen Weg als den vorgesehenen eingehen;
 - die Anzahl der abgegebenen Stimmen mit der Stimmberechtigung nicht übereinstimmt;
 - zusätzliche Bemerkungen auf den Unterlagen angebracht werden;
 - die Stimmabgabe nicht eindeutig ist



Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
	<p>² Anträge für Entscheidungen auf dem Zirkularweg können von der Delegiertenversammlung oder dem Zentralvorstand oder von mindestens vier Sektionen oder von mindestens vier Gruppierungen oder von mindestens einem Fünftel der Firmenmitglieder eingebracht werden.</p> <p>³ Das für das Zustandekommen von Anträgen von Sektionen oder Gruppierungen oder Firmenmitgliedern notwendige Quorum muss innert vier Monaten nach positiver Vorprüfung durch den Zentralvorstand erreicht werden, damit der Antrag den Mitgliedern vorgelegt wird.</p> <p>⁴ Jede ordnungsgemäss auf dem Zirkularweg eingeholte Entscheidung ist unabhängig der Anzahl eingegangener Stimmen gültig.</p> <p>⁵ Beschlüsse auf dem Zirkularweg bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der eingegangenen Stimmen.</p> <p>⁶ Der Zentralvorstand erstellt über die Auszählung und das Resultat der auf dem Zirkularweg eingegangenen Stimmen ein Protokoll.</p> <p>⁷ Der Zentralvorstand orientiert alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich über das Ergebnis der Abstimmung, sofern nicht ein gültiger Antrag auf die Durchführung einer Generalversammlung eingegangen ist. Bei Zustandekommen des Antrags auf Durchführung einer Generalversammlung orientiert der Zentralvorstand die Stimmberechtigten und beruft innerhalb der vorgegebenen Frist die Generalversammlung ein.</p> <p>⁸ Der Beschluss unterliegt dem Recht auf Rekurs und Einsprache gemäss Artikel 48. Die eingegangenen Stimmen werden vom Zentralvorstand bis zum unbenützten Ablauf des Rechts auf Rekurs und Einsprache aufbewahrt.</p>

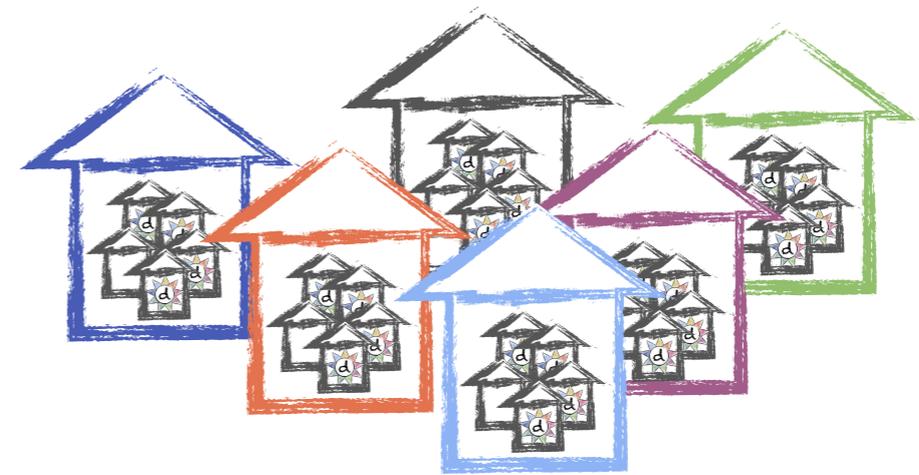
Verbandsorgane - aktuell



PRÄSIDENTENKONFERENZ:

- berücksichtigt politische Struktur des SDV
- statutarisch geregelter Austausch
- Konsultativ- und Infoforum zwischen SDV und den Sektionen
- in der Regel zweimal jährlich

Verbandsorgane – aktuell



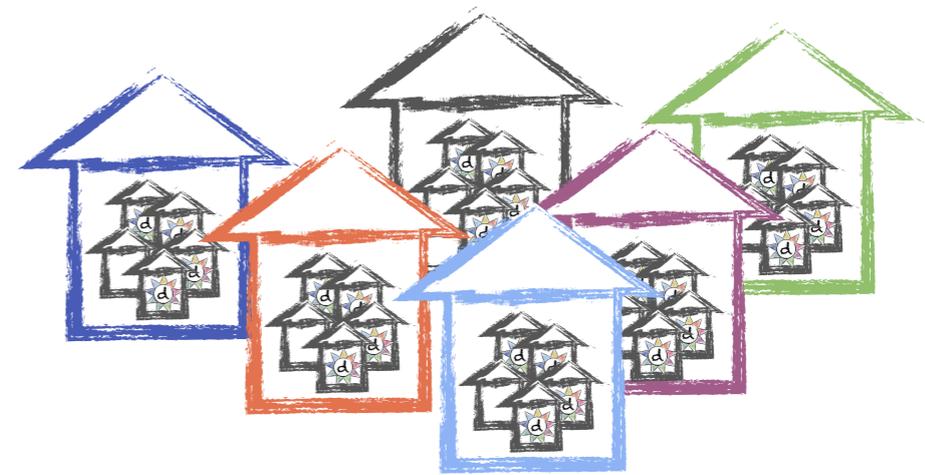
PRÄSIDENTENKONFERENZ:

- berücksichtigt politische Struktur des SDV
- statutarisch geregelter Austausch
- Konsultativ- und Infoforum zwischen SDV und den Sektionen
- in der Regel zweimal jährlich

«GRUPPIERUNGSTREFFEN»:

- Gruppierungen repräsentieren einen relevanten Teil der wirtschaftlichen Struktur der Branche
- keine statutarische Basis für Austausch
- Austausch mit SDV nach Bedarf
(ein-, zweimal jährlich; je nach Traktanden mit Apdrowell, Dr. Bähler Dropa, dromenta, Horizont, Sanovit, und swidro)

Verbandsorgane – NEU



BRANCHENKONFERENZ:

- Erweiterung der Präsidentenkonferenz mit Vertretern der Gruppierungen
- berücksichtigt politische und wirtschaftliche Struktur der Branche
- Konsultativ- und Infoforum zwischen SDV, den Sektionen und den Gruppierungen
- statutarisch geregelter Austausch
- Rechte und Pflichten entsprechen der Präsidentenkonferenz heute
- in der Regel zweimal jährlich



d) Präsidentenkonferenz

Art. 34 Zusammensetzung

- ¹ Die Präsidentenkonferenz ist ein Informations- und Konsultativforum des Verbandes und der Sektionspräsidenten.
- ² Sie setzt sich aus den Sektionspräsidenten oder deren Stellvertretern und dem Zentralvorstand zusammen.
- ³ Den Vorsitz der Präsidentenkonferenz führt der Zentralpräsident, der Zentral-Vizepräsident oder ein vom Zentralvorstand bestimmter Stellvertreter.
- ⁴ Die Präsidentenkonferenz wird vom Zentralvorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

d) **Branchenkonferenz**

Art. 40 Zusammensetzung

- ¹ Die **Branchenkonferenz** ist ein Informations- und Konsultativforum des Verbandes, der Sektionspräsidenten **und der Gruppierungen**.
- ² Sie setzt sich aus den Sektionspräsidenten oder deren Stellvertretern, **je einem Mitglied der Gruppierungen oder dessen Stellvertreter** und dem Zentralvorstand zusammen.
- ³ **Sektionspräsidenten können nicht gleichzeitig als Vertreter einer Gruppierung der Branchenkonferenz teilnehmen. Ebenfalls können Vertreter von Gruppierungen nur im Namen einer Gruppierung teilnehmen.**
- ⁴ Den Vorsitz der **Branchenkonferenz** führt der Zentralpräsident, der Zentral-Vizepräsident oder ein vom Zentralvorstand bestimmter Stellvertreter.
- ⁵ Die **Branchenkonferenz** wird vom Zentralvorstand mindestens einmal jährlich einberufen.



V. Organisation

<p>Art. 17 Organe</p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) – c) [...]d) Präsidentenkonferenze) – h) [...]	<p>Art. 22 Organe</p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) – c) [...]d) Branchenkonferenze) – h) [...]
---	---



Weitere Anpassungen ...

Zu einigen anderen Bereichen der Statuten wurden ebenfalls Änderungen vorgeschlagen:

Organisation:

- Geschäftsprüfungskommission (GPK):
Berichte der Geschäftsleitung stehen zur Verfügung wenn erstellt
(bisher zwingend halbjährlich)
- Revisionsstelle:
Soll nur noch auf besonderen Wunsch an der DV anwesend sein
(bisher zwingend)



g) Geschäftsprüfungskommission

Art. 43 Geschäftsprüfungskommission

¹⁺² [...]

³ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Einhaltung des Organisationsreglements gestützt auf die Protokolle der Sitzungen des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung; sowie anhand der, von der Geschäftsleitung halbjährlich an den Zentralvorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichte. Sie nimmt Kenntnis vom Revisionsbericht und, sofern vorhanden, vom Management-Letter der Revisionsstelle.

⁴ [...]

g) Geschäftsprüfungskommission

Art. 43 Geschäftsprüfungskommission

¹⁺² [...]

³ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Einhaltung des Organisationsreglements, gestützt auf die Protokolle der Sitzungen des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung; sowie anhand der von der Geschäftsleitung **halbjährlich** an den Zentralvorstand **erstatteten Berichte**. Sie nimmt Kenntnis vom Revisionsbericht und, sofern vorhanden, vom Management-Letter der Revisionsstelle.

⁴ [...]

h) Revisionsstelle

Art. 37a Revisionsstelle

¹ [...]

⁴ Ohne Teilnahme der Revisionsstelle und ohne Vorlegung eines schriftlichen Berichtes der Revisionsstelle kann die Delegiertenversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen.

h) Revisionsstelle

Art. 44 Revisionsstelle

¹ [...]

⁴ Ohne Vorlegung eines schriftlichen Berichtes der Revisionsstelle kann die Delegiertenversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen. **Die Teilnahme der Revisionsstelle an der Versammlung ist nicht zwingend, ausser wenn**

a) sie in ihrem Bericht die Rückweisung der Jahresrechnung empfiehlt;

b) der Zentralvorstand oder die Geschäftsprüfungskommission deren Anwesenheit verlangt;

c) eine Sektion oder mindestens fünf Delegierten spätestens 10 Tage nach Versand der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich deren Anwesenheit beantragt.



VII. Allgemeine Bestimmungen

IX. Übergangs- und
Schlussbestimmungen



Weitere Anpassungen ...

Zu einigen anderen Bereichen der Statuten wurden ebenfalls Änderungen vorgeschlagen:

Allgemeine Bestimmungen:

- Recht auf Rekurs und Einsprache:
neu innert 30 Tagen (bisher innert 20 Tagen)
- Inkraftsetzung per 1. Juli 2015
- Sektionsstatuten:
allfällige Anpassungen bis Ende 2016



Allgemeine Bestimmungen

<p>41 Recht auf Rekurs und Einsprache</p> <p>[...]</p> <p>Rekurse und Einsprachen sind schriftlich und begründet innert 20 Tagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse an die nächsthöhere Instanz zur Entscheidung einzureichen.</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 48 Recht auf Rekurs und Einsprache</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Rekurse und Einsprachen sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse an die nächsthöhere Instanz zur Entscheidung einzureichen.</p> <p>³ [...]</p>
--	---

Übergangs- und Schlussbestimmungen

<p>46 Inkraftsetzung</p> <p>Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 14. November 2014 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.</p> <p>Die Statuten vom 6. Mai 1984 sind aufgehoben.</p>	<p>Art. 53 Inkraftsetzung</p> <p>¹ Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 14. November 2014 beschlossen worden und treten per 1. Juli 2015 in Kraft.</p> <p>² Die Statuten vom 6. Mai 1998 sind aufgehoben.</p>
<p>48 Anpassung der Sektionsstatuten</p> <p>Soweit erforderlich sind die Statuten der Sektionen diesen Statuten bis Ende 1999 gemäss Art. 15 anzupassen.</p>	<p>Art. 55 Anpassung der Sektionsstatuten</p> <p>Soweit erforderlich, sind die Statuten der Sektionen diesen Statuten bis Ende 2016 gemäss Art. 19 anzupassen.</p>